

SATZUNG DER STADT WAREN (MÜRITZ)
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 07

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitions-
leichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929),
wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung
von Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 07 für
das Gebiet, begrenzt
in Norden durch die Kietzstraße, im Süden durch eine parallel verlaufende
Linie im Abstand von ca. 150 m zur Kietzstraße, im Osten durch die Lange
Straße, Strandstraße und eine Grenze, die in den Müritzbereich führt und
in Westen durch die Westgrenze des Flurstücks 26, Flur 11,
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan sind:

- § 2 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 der Kommunalverfassung vom 17.5.1990 (GBl. I, S. 225)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitions-
leichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 132)
- Planzeichenverordnung (PlanV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenver-
sammlung vom 11.9.91
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck
im Nordkurier am 28.10.91 und durch Aushang vom 16.10.91 bis 1.11.91 geschehen.
Waren, den 19.4.94

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß
§ 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO beteiligt.
Waren, den 19.4.94

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist mit
durchgeführt worden.
Waren, den 19.4.94

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit
Schreiben vom 16.5.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Waren, den 19.4.94

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.5.93 den Entwurf des
Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Waren, den 19.4.94

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 28.6.93
bis zum 30.7.93 öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen
während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift
vorgebracht werden können, am 16.6.93 in Mürzener Wochenblatt
bekanntgemacht worden.
Waren, den 19.4.94

Der katastermäßige Bestand am 10.05.94 wird als richtig dargestellt
bescheinigt. Hinsichtlich der lagegerechten Darstellung der Grenzen
der Vorbestimmung, daß eine Prüfung nur groß erfolgte, da die rechnerische
Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regelsprüche können 1994 abgelesen
werden.
Waren, den 10.05.94

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen
der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
am 10.7.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Waren, den 19.4.94

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung geändert
worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung
(Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 27.12.93
bis zum 28.1.94 erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden,
daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen
vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen
während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift
geltend gemacht werden können, am 17.12.93 im Mürzener Wochenblatt
bekanntgemacht worden, sowie durch Aushang vom 12.12.93 bis zum 1.2.94
bekanntgemacht worden.
Waren, den 19.4.94

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen
der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
am 9.3.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Waren, den 19.4.94

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text
(Teil B), wurde am 9.3.94 von der Stadtverordnetenversammlung als
Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit dem
Stadtverordnetenversammlung vom 9.3.94
gebilligt.
Waren, den 19.4.94

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung
(Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Innenministers des
Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4.8.1994 Az.: 11/850a-172.112 erteilt.
03.14.46 (7)
Waren, den 6.1.1997

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigenden Beschluss der
Stadtverordnetenversammlung vom 5.04.1995 erfüllt, die Hinweise sind
beachtet. Das wurde mit Verfügung des Innenministers des Landes
Mecklenburg-Vorpommern vom 7.12.1995 Az.: 100/2600-552 bestätigt.
113-56 072 (7)
Waren, den 6.1.1997

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem
Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Waren, den 6.1.1997

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der
der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden
kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.1.1996
im Mürzener Wochenblatt
bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die
Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen
von Rechtsbehelfsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB)
hingewiesen worden. Die Satzung ist am 31.1.1996 in Kraft getreten.
Waren, den 12.3.1997

ZEICHENERKLÄRUNG NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG V.10.12.1990 (PlanV 90)

I. FESTSETZUNGEN:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 BauGB, § 1 BauNVO
1.2 SO SONSTIGE SONDERGEBIETE (s. textl. Festz.) § 11 BauNVO

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO
2.5 GRZ 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL (z.B. 0,6)
2.6 GR 70 m² GRUNDFLÄCHE max. 70 m²
2.7 Y ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (z.B. Y)
2.8 FH FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTMAß

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN § 9 Abs. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
a ABWEICHENDE BAUWEISE (s. textl. Festsetzungen)
13 BAULINIE
14 BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 11 BauGB
6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
6.2 STRASSENBEREICHSGRENZLINIE
6.3 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
P ÖFFENTL. PARKPLÄTZE
V/S SAMMELSTRAßE MIT MASSNAHMEN ZUR VERKEHRSSICHERUNG
BUS/H BUSHALTESTELLE
FW/RW ÖFFENTL. FUß- UND RADWEG

9. GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 BauGB
GRÜNFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
GRÜNFLÄCHE: HAFEN

10. WASSERFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
WASSERFLÄCHEN
HAFEN FÜR FAHRGASTSCHIFFE
SCHUTZHAFEN FÜR SEGELBOOTE

13. PFLANZ- UND ERHALTUNGSERBOT § 9 Abs. 20, 25 BauGB
13.22 ZU ERHALTENDE BÄUME (s. textl. Festz.) § 9 Abs. 25 (Bst. a) BauGB

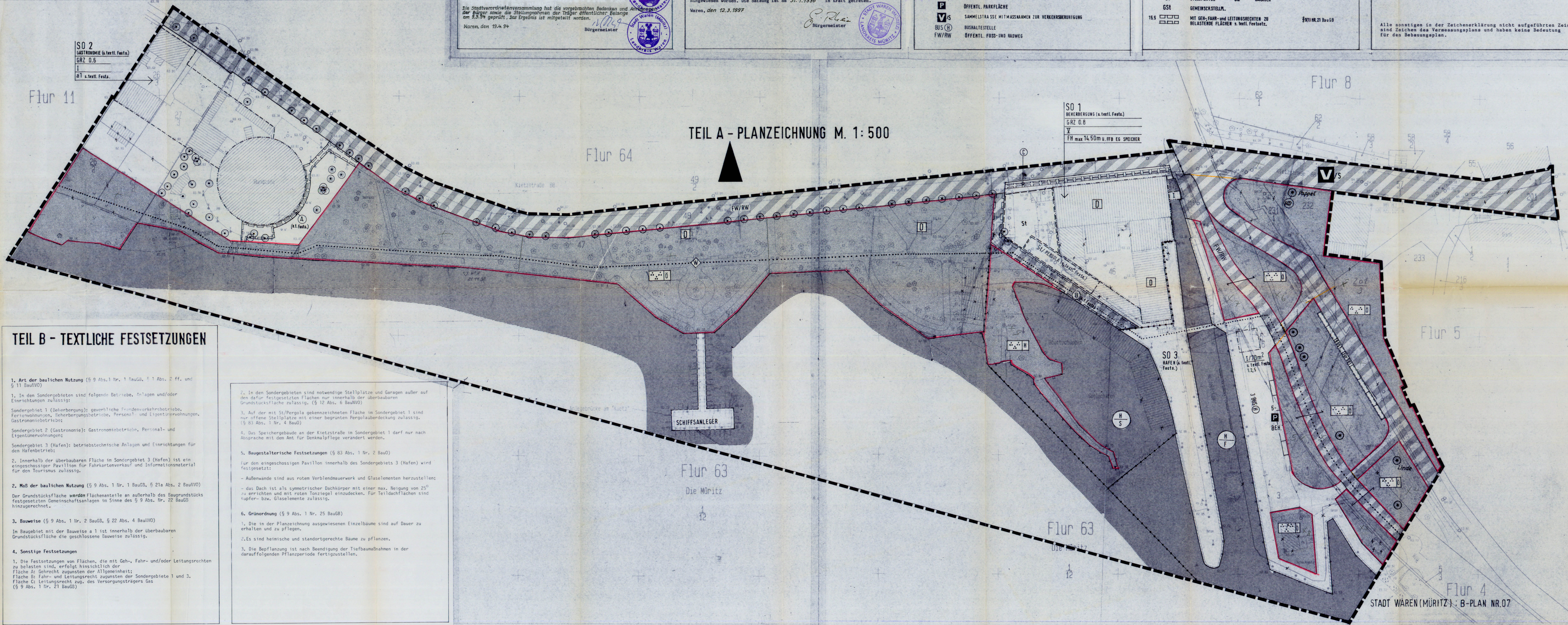
15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NERENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN § 9 Abs. 4 und 22 BauGB
St STELLPLÄTZE
Ga GARAGEN
15.2 GSt GEMEINSCHSTELLE
15.3 MIT GEF.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN s. textl. Festz. § 9 Abs. 21 BauGB

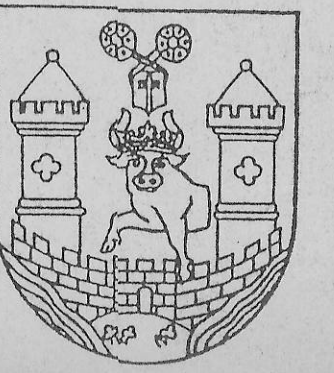
15.12 GRENZE DES RÄUMLICHEN BEUTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB
15.13 NUTZUNGSABGRENZUNG § 16 (5) BauNVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN: § 9 Abs. 6 BauGB
HAUPTWANDERWEG
KULTURDENKMAL UNTER DENKMALSCHUTZ

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (HAUPT UND NERENANLAGEN)
VORN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
KÜNTIS FORTFALLENDEN BAULICHEN ANLAGEN
KÜNTIS FORTFALL. GRENZEN
ZUGEHÖRIG
ZUGEHÖRIG

Alle sonstigen in der Zeichenerklärung nicht aufgeführten Zeichen
sind Zeichen des Vermessungsplans und haben keine Bedeutung
für den Bebauungsplan.





Stadt Waren (Müritz)

Vorläufiger Bebauungsplan Nr. 07
nach § 246a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 BauG
für den Bereich Kietzpromenade und Strandstrasse

LEGENDE
1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	Art der baulichen Nutzung Sonstige Sondergebiete	BauVO § 11, Abs. 2
SO 1	Sondergebiet 1 - Fremdenberbergrung	
SO 2	Sondergebiet 2 - Gastronomie	
SO 3	Sondergebiet 3 - Hafen für Fahrgeschiffahrt	
SO 4	Sondergebiet 4 - Stellplätze für Behinderte	
	Von Bebauung freizuhaltende Fläche Hier mit der Zweckbestimmung: - Stellplätze für Behinderte und Halte- plätze für PKW's und Omnibusse	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 10
	Baugrenze	BauVO § 23, Abs. 3
V	Höchstgrenze der Vollgeschosse (z.B. 5 Vollgeschosse)	BauNO § 26, Abs. 2, Nr. 2
	GRZ 0,8 Grundflächenzahl (z.B. 0,8)	BauNO § 26, Abs. 2, Nr. 1
	GFZ 2,4 Geschossflächenzahl (z.B. 2,4)	BauNO § 26, Abs. 2, Nr. 2
	Strassenfläche mit besonderer Zweck- bestimmung: a. Verkehrsberuhigte Zone b. Fuss- und Radweg	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 11
o o o o	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und zur Erhaltung von Bäumen	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 24 und Nr. 25
	Wasserflächen	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 26
	Wasserfläche mit der Zweckbestimmung: Hafen für Fahrgeschiffahrt	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 26
	Öffentliche Grünfläche:	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 25
	Zweckbestimmung - Parkanlage	
A/P	Zweckbestimmung - Anlage- und Prom- enadenweg	
	Denkmal	BauGB § 9, Abs. 6
	Sonstige Planzeichen:	
o o o o o	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	BauVO § 16, Abs. 5
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	BauGB § 9, Abs. 7

2. DARSTELLUNG DES BODENCHARAKTER

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
	Vorhandene Grundstücksgrenzen
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
	Entfallende Grundstücksgrenzen
	Vorhandene bauliche Anlagen
	Zu beseitigende bauliche Anlagen

GRUNDLAGE DES PLAN IST EINE VERGRÖßERUNG
EINER KARTENGRUNDLAGE DES MASSSTABES 1:1000

001/91-15



Die Müritz
▽ 61,94
1.9.1958